



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009-0

Nr. 9 / 98 16. Juni 1998

Redaktion:  
H. Köhler

**Diplomprüfungsordnung (DPO)**  
für die Studiengänge "Bauingenieurwesen"  
und  
"Bauingenieurwesen mit  
integriertem Praxissemester/Auslandsstudium"  
an der Fachhochschule Aachen

Vom 9. August 1995 in der Fassung der  
Änderungssatzung vom 19. Juni 1997

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen.

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Inhaltsübersicht

<b>Teil I</b>	<b>Allgemeines</b>	
	§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	5
	§ 2 Diplomgrad	5
	§ 3 Studienvoraussetzung	5
	§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	6
	§ 5 Gliederung der Prüfung	6
	§ 6 Prüfungsausschuß	6
	§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	7
	§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten	7
	§ 9 Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen	7
	§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
	§ 11 Freiversuch	8
	§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
<b>Teil II</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen</b>	
	§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	9
	§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen	9
	§ 15 Durchführung von Fachprüfungen	10
	§ 16 Ziel, Umfang und Form benoteter Leistungsnachweise	10
	§ 17 Zulassung und Durchführung benoteter Leistungsnachweise	10
	§ 18 Klausurarbeiten	10
	§ 19 Mündliche Prüfungen	11
	§ 20 Laborveranstaltungen	11
<b>Teil III</b>	<b>Abschluß des Grundstudiums, Besondere Lehrveranstaltungen, Praxissemester, Auslandsstudium</b>	
	§ 21 Diplom-Vorprüfung als Abschluß des Grundstudiums	11
	§ 22 Wahlpflichtfächer	12
	§ 23 Projekte	12
	§ 24 Zusätzliche Lehrveranstaltungen	12
	§ 25 Praxissemester	12
	§ 25a Auslandsstudium	13
<b>Teil IV</b>	<b>Diplomarbeit und Kolloquium</b>	
	§ 26 Diplomarbeit	13
	§ 27 Zulassung zur Diplomarbeit	14
	§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	14
	§ 29 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	15
	§ 30 Kolloquium	15
<b>Teil V</b>	<b>Diplomprüfung und Zeugnis</b>	
	§ 31 Diplomprüfung als Abschluß des Hauptstudiums	16
	§ 32 Zeugnis und Gesamtnote	16
	§ 33 Zusatzfächer	17
<b>Teil VI</b>	<b>Schlußbestimmungen</b>	
	§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten	17
	§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen	17
	§ 36 Übergangsregelungen	17
	§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	18
<b>Anlagen</b>	<b>Anlage 1:</b> Regelprüfungstermine	19
	<b>Anlage 2:</b> Katalog für das Wahlpflichtfach II	20
	<b>Anhang zur DPO:</b> § 60 a FHG	21



# **Diplomprüfungsordnung (DPO)**

für die Studiengänge "Bauingenieurwesen" und  
"Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium"  
an der Fachhochschule Aachen

Vom 9. August 1995

in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Juni 1997

---

## **§ 2**

### **Diplomgrad**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Aachen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird gemäß der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudienganges zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH) vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert mit Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 382), der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen. Die Urkunde beinhaltet die Angabe des Studienganges und wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.

## **Teil I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden die für eine selbständige und erfolgreiche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse vermitteln.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße das Studienziel erreicht wurde. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzung**

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife (§ 44 FHG) oder neben der als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit gefordert. Diese umfaßt ein dreimonatiges Grund- und ein dreimonatiges Fachpraktikum. Das Grundpraktikum ist in der Regel bis zum Einschreibungstermin, das Fachpraktikum spätestens bis zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen. Je nach Art der Qualifikation kann das Grund- und ggf. auch das Fachpraktikum als erbracht gelten. Näheres hierzu regelt die zugehörige Studienordnung (StO).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 45 FHG die Zulassung zum Studium auch durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) erlangt werden. Näheres hierzu regelt die Einstufungsprüfungsordnung vom 15. Januar 1986 (GABl. NW. S. 140). Daneben ist auch eine Zulassung zum Studium gemäß § 45 a FHG (Sondergenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung) möglich.

## § 4

### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung im Studiengang "Bauingenieurwesen" dreieinhalb Jahre und im Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/ Auslandsstudium" vier Jahre.

(2) In beiden Studiengängen werden die Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau", "Baubetrieb", "Verkehrswesen" und "Wasser- und Abfallwirtschaft" angeboten.

(3) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium ist für beide Studiengänge und alle Studienrichtungen identisch. Der Umfang der Fachveranstaltungen des Grundstudiums beträgt insgesamt 62 Semesterwochenstunden. Es wird abgeschlossen durch die Diplom-Vorprüfung.

(4) Der Umfang des Gesamtlehrangebotes beträgt im Studiengang "Bauingenieurwesen" 181 Semesterwochenstunden, im Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester" 185 Semesterwochenstunden und bei Ableistung eines integrierten Auslandsstudiums sollten es 193 Semesterwochenstunden sein. Davon sind in beiden Studiengängen jeweils 13 Semesterwochenstunden für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG vorgesehen.

## § 5

### Gliederung der Prüfung

(1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus acht Fachprüfungen. Die beiden benoteten Leistungsnachweise des Grundstudiums sind gemäß § 14 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen sowie der Diplomarbeit und dem Kolloquium zur Diplomarbeit. Die erfolgreiche Teilnahme am Projekt wird ebenso wie im Studiengang mit integriertem Praxissemester die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester gemäß § 25 Abs. 5 durch einen unbenoteten Leistungsnachweis bescheinigt.

(3) Die Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt.

## § 6

### Prüfungsausschuß

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus soll der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich berichten. Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglie-

der, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

## § 7

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und ggf. auch die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll spätestens mit der Prüfungszulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin bzw. einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## § 8

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

(1) Studienzeiten im Studiengang Bauingenieurwesen an anderen Fachhochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an Hochschulen des Auslandes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann in Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

## § 9

### **Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen**

(1) Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekanntgegeben.

(2) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird die Note für die gesamte Prüfungsleistung von ihnen gemeinsam festgesetzt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung als Durchschnitt aus mehreren Notenwerten ermittelt, so wird dabei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für diesen rechnerischen Wert gilt

bis 1,5	die Note "sehr gut"
von 1,6 bis 2,5	die Note "gut"
von 2,6 bis 3,5	die Note "befriedigend"
von 3,6 bis 4,0	die Note "ausreichend"
ab 4,1	die Note "nicht ausreichend"

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, wenn sie bzw. er nach Fristablauf ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund die Prüfung vor Erbringung ausreichender Prüfungsleistungen abbricht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für das Versäumnis, den Rücktritt oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ihr bzw. ihm mitgeteilt, daß die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 Satz 2.

## § 11

### **Freiversuch**

(1) Für Fachprüfungen des Hauptstudiums gelten die gesetzlichen Regelungen für einen Freiversuch gemäß § 60 a FHG. \*

(2) Die Regelprüfungstermine für die betreffenden Fachprüfungen sind in Anlage 1 festgelegt. Anträge auf Festsetzung eines davon abweichenden individuellen Regelprüfungstermins gemäß § 60 a Abs. 2 bis 4 FHG müssen Kandidatinnen bzw. Kandidaten spätestens mit der Anmeldung zur entsprechenden Fachprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragen. Solche Anträge können gleichzeitig für mehrere Fachprüfungen gestellt werden. Ihnen sind alle für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über derartige Anträge entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben von § 60 a FHG. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(3) Die eventuelle Inanspruchnahme der Regelungen des Freiversuches sollte bereits bei der erstmaligen Anmeldung zu der entsprechenden Fachprüfung kenntlich gemacht werden.

(4) Abweichend von der Formulierung in § 60 a Abs. 6 FHG wird gegebenenfalls nicht eine höhere Punkt-

\* Der Gesetzestext von § 60 a FHG ist im Anhang abgedruckt



zahl sondern eine bessere Note bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

## § 12

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene mit "nicht ausreichend" bewertete Fachprüfungen können je zweimal wiederholt werden.
- (2) Leistungsnachweise sind beliebig oft wiederholbar.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können im Falle des Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, außer im Falle der Inanspruchnahme der Regelungen des Freiversuches gemäß § 60 a Abs. 5 FHG (vgl. § 11 "Freiversuch").
- (5) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

## Teil II

### Studienbegleitende Prüfungsleistungen

## § 13

### Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten Inhalt und Methoden der zugehörigen Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig an-

wenden können. Die Prüfungsanforderungen müssen sich an den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) Fachprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 bis 45 Minuten Dauer. Die Form der Prüfung und ggf. auch den zeitlichen Umfang legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer oder den Prüferinnen bzw. Prüfern fest und gibt ihn mindestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode durch Aushang bekannt.

(3) Die Fachprüfung in "Datenverarbeitung" kann als Klausur in zwei Teilen (einer davon am Rechner) stattfinden, deren zeitlicher Umfang zusammen jedoch vier Zeitstunden nicht überschreitet. In diesem Fall finden beide Teile in derselben Prüfungsperiode statt und werden gemeinsam bewertet. Eine Anmeldung zu nur einem Teil dieser Prüfung ist nicht zulässig.

## § 14

### Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist. Zu Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in "Baukonstruktion" ist der bestandene Leistungsnachweis in "Darstellende Geometrie" und für die Fachprüfungen in "Grundlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft" bzw. "Wasserbau" ist der bestandene Leistungsnachweis in "Angewandte Hydromechanik".

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin (ca. 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode) schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen:

1. den oder die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 3 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 15**

### **Durchführung von Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Der genaue Prüfungstermin wird mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten haben sich auf Verlangen von Prüferinnen oder Prüfern oder von Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

## **§ 16**

### **Ziel, Umfang und Form benoteter Leistungsnachweise**

(1) Durch die benoteten Leistungsnachweise soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten Inhalt und Methoden der zugehörigen Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können. Die Prüfungsanforderungen müssen sich an den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltungen von höchstens vier Semesterwochenstunden oder einsemestrigem Lehrveranstaltungen orientieren. Benotete Leistungsnachweise sind gemäß § 14 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Fachprüfungen.

(2) Benotete Leistungsnachweise bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 bis 45 Minuten Dauer. Die Form der Prüfung und ggf. auch den zeitlichen Umfang legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fest und gibt ihn mindestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode durch Aushang bekannt.

## **§ 17**

### **Zulassung und Durchführung benoteter Leistungsnachweise**

Für benotete Leistungsnachweise gelten die Regelungen der §§ 14 und 15 für Fachprüfungen analog.

## **§ 18**

### **Klausurarbeiten**

(1) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer bzw. entscheiden die Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekanntzugeben.

(2) Die Prüfungsaufgabe(n) einer Klausurarbeit wird/werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern und nur in begründeten Ausnahmefällen von nur einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Für die Festsetzung der Note gilt die Regelung von § 9 Abs. 2.

(3) Ist für die Klausurarbeit nur eine Prüferin bzw. nur ein Prüfer zuständig, so ist bei zweiten Wieder-

holungsprüfungen vor der Festsetzung der Bewertung "nicht ausreichend" die Klausurarbeit von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten und die Regelung von § 9 Abs. 2 anzuwenden.

## § 19

### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung ist die Beisitzerin bzw. der Beisitzer zu hören. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so findet die Regelung von § 9 Abs. 2 Anwendung.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 20

### Laborveranstaltungen

(1) Für ein praxisorientiertes Ingenieurstudium ist die aktive Teilnahme an allen für die jeweilige Studienrichtung geforderten Laborveranstaltungen unabdingbar. Dies betrifft - unabhängig von der von den Studierenden gewählten Studienrichtung - die Fächer Baustofflehre, Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauphysik, Geotechnik und Bauverfahrenstechnik. Für Studierende der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" betrifft dies zusätzlich das Fach Stahlbau, für Studierende der Studienrichtung "Baubetrieb" die Fächer Kostenrechnung und Bauorganisation, für Studierende der Studienrichtung "Verkehrswesen" die Fächer Raumordnung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Verkehrstechnik sowie Straßenwesen und für Studierende der Studienrichtung "Wasser- und Abfallwirt-

schaft" die Fächer Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft sowie Abfallwirtschaft.

(2) Die Laborveranstaltungen werden in den Lehrveranstaltungen der zugehörigen Fächer weitgehend vorbereitet.

(3) Die aktive Teilnahme an den Laborveranstaltungen wird jeweils von den zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern durch ein unbewertetes Testat auf der Laborkarte bescheinigt.

(4) Gemäß § 56 Abs. 4 FHG ist der Nachweis über die Teilnahme an den geforderten Laborveranstaltungen zu Fächern des Grundstudiums Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung. Der entsprechende Nachweis zu Fächern des Hauptstudiums ist Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium gemäß § 30.

## Teil III

### Abschluß des Grundstudiums, Besondere Lehrveranstaltungen, Praxissemester, Auslandsstudium

## § 21

### Diplom-Vorprüfung als Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt die Lehrveranstaltungen der Fächer

- Mathematik
- Technische Mechanik
- Baustofflehre
- Baukonstruktion
- Datenverarbeitung
- Vermessungskunde
- Baurecht und Bauwirtschaft
- Bauphysik,

die jeweils durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden, sowie der Fächer

- Darstellende Geometrie
- Angewandte Hydromechanik,

für die benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind. Diese Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Ende des dritten Semesters erbracht sein.

(2) Sind alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden und ist die Teilnahme an allen geforderten Laborveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums bescheinigt, so ist die Diplom-Vorprüfung bestanden.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen. Eine Gesamtnote wird nicht ermittelt.

(4) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Die bestandenen Leistungsnachweise werden mit den erzielten Noten auf Antrag bescheinigt.

## § 22

### Wahlpflichtfächer

(1) Durch Wahlpflichtfächer soll das Wissen innerhalb der gewählten Studienrichtung vertieft oder auch über die gewählte Studienrichtung hinaus verbreitert werden.

(2) Für das Wahlpflichtfach I haben die Studierenden jeder Studienrichtung jeweils die Wahl zwischen zwei studienrichtungbezogenen Fächern. Das sind für die Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" die Fächer

- Erdstatik und Tunnelbau
- EDV im Konstruktiven Ingenieurbau,

für die Studienrichtung "Baubetrieb"

- Projektmanagement
- Schlüsselfertiges Bauen,

für die Studienrichtung "Verkehrswesen"

- ÖV-Betrieb auf Schiene und Straße
- Gleisbau und

für die Studienrichtung "Wasser- und Abfallwirtschaft"

- Wasserchemie und Mikrobiologie
- Ingenieurbioogie

(3) Das Wahlpflichtfach II – welches nur studienrichtungbezogen sein muß – ist aus dem Katalog der Anlage 2 zu wählen. Von der Wahl ausgeschlossen ist allerdings das als Wahlpflichtfach I gewählte Fach. Zudem dürfen die beiden Fächer nicht gewählt werden, die gleichlautend sind mit den nach § 31 Abs. 1 Satz 2 zu wählenden "Vertiefungsfächern".

## § 23

### Projekte

(1) In dem Studienfach "Projekt" sollen die Studierenden anhand einer konkreten Aufgabenstellung die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fachübergreifend anwenden lernen.

(2) Die Aufgabenstellung und Betreuung eines Projektes erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam. Unter den angebotenen Projekten können die Studierenden – ggf. auch nur einzelner Studienrichtungen – frei wählen.

(3) Die erfolgreiche Bearbeitung des Projektes wird durch die beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung durch Anerkennung eines unbenoteten Leistungsnachweises bescheinigt.

(4) Die Bearbeitung mehrerer Projekte ist zulässig.

## § 24

### Zusätzliche Lehrveranstaltungen

(1) Zusätzliche Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang von 13 Semesterwochenstunden können von den Studierenden völlig frei – auch aus anderen Studiengängen – gewählt werden. Sie können der Vertiefung des Fachwissens, dem Erwerb von Zusatzqualifikationen oder dem "studium generale" dienen.

(2) Besonders zu empfehlende und angebotene zusätzliche Lehrveranstaltungen werden jedes Semester vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

## § 25

### Praxissemester \*

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplomingenieurin bzw. des Diplomingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

---

\* Nur für den Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium"

(2) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet. Sein Umfang beträgt 22 Wochen. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Fachhochschule begleitet. Das Nähere regelt die Studienordnung (StO).

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der bzw. dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden innerhalb von 6 Wochen durch Anerkennung eines unbenoteten Leistungsnachweises bescheinigt, wenn

1. ein ordnungsgemäßer Praxissemesterbericht angefertigt wurde,
2. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorliegt,
3. an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde und
4. die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entspricht und die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt wurden.

### § 25a

#### Auslandsstudium \*

(1) Das Auslandsstudium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, an einer ausländischen Hochschule die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen und gegebenenfalls landesspezifische Fachkenntnisse zu erwerben. Weiterhin sollen vertiefte Kenntnisse und ein besseres Verständnis der gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Gastlandes erworben werden.

(2) Das Auslandsstudium wird in der Regel im fünften und sechsten Semester abgeleistet. Über die Zulassung zum Auslandsstudium entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Auf Antrag wird zum Auslandsstudium zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(4) Während des Auslandsstudiums gibt es an der Fachhochschule eine bzw. einen für dessen Betreuung zuständige Lehrende bzw. zuständigen Lehrenden. Das Nähere regelt die Studienordnung (StO).

---

\* Nur für den Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium"

(5) Die im Sinne dieses Studiengangs erfolgreiche Absolvierung eines Auslandsstudiums wird von der bzw. dem für die Betreuung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn

1. das Auslandsstudium sich über mindestens ein Studienjahr erstreckte,
2. das Auslandsstudium in einem dem Bauingenieurwesen vergleichbaren Studiengang absolviert wurde.
3. Fachveranstaltungen besucht wurden, die pro Semester einem Umfang von jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden entsprechen, und
4. mindestens in zwei Fächern dieser Fachveranstaltungen Prüfungen erfolgreich absolviert wurden.

(6) Für die Anerkennung der im Ausland erfolgreich abgelegten Prüfungen gelten die Regelungen von § 8.

## Teil IV

### Diplomarbeit und Kolloquium

#### § 26

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen fachgebietsspezifischen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die bzw. der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder mit

entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## § 27

### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist,
  2. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
  3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
  4. die Leistungsnachweise bis auf einen erbracht hat

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und
3. eine Erklärung, welcher der Studiengänge gewählt wurde.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin bzw. der Kandidat eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder eine durch Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfungsleistung, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 28

### Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist sachgerecht abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Diplomarbeit muß zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12

Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Wegen der Verschiedenartigkeit der Diplomarbeiten kann ein genereller Richtwert für deren Umfang nicht angegeben werden. Der reine Textanteil (ohne Berechnungen, Tabellen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstiger Anlagen) sollte aber in keinem Fall mehr als 100 Seiten betragen. Näheres hierzu regelt die Studienordnung (StO).

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin bzw. des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 29

### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 3 muß die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

## § 30

### Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. sie bzw. er an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist – dies gilt allerdings nur für die erstmalige Zulassung zum Kolloquium –,
2. alle Fachprüfungen bestanden sind,
3. alle Leistungsnachweise bestanden bzw. anerkannt sind,
4. die Teilnahme an allen geforderten Laborveranstaltungen zu Fächern des Hauptstudiums bescheinigt sind und
5. die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 27 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 27 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen bzw. Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Die Termine für die Kolloquien werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

## Teil V

### Diplomprüfung und Zeugnis

#### § 31

#### Diplomprüfung als Abschluß des Hauptstudiums

(1) Die Fächer des Hauptstudiums, die durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden, sind unter Angabe ihres Lehrumfanges

- für die Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" :

Geotechnik	10 SWS
Grundlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft	12 SWS
Grundlagen des Verkehrswesens	12 SWS
Grundlagen des Baubetriebs	12 SWS
Baustatik	10 SWS
Massivbau	14 bzw. 18 SWS
Stahlbau	10 bzw. 14 SWS
Holzbau	6 bzw. 10 SWS
Wahlpflichtfach I	4 SWS
Wahlpflichtfach II	4 SWS
- für die Studienrichtung "Baubetrieb" :

Grundlagen der Baustatik	6 SWS
Geotechnik	10 SWS
Grundlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft	12 SWS
Grundlagen des Verkehrswesens	12 SWS
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus	12 SWS
Kostenrechnung	8 bzw. 12 SWS
Bauorganisation	12 bzw. 16 SWS
Bauverfahrenstechnik	14 bzw. 18 SWS
Wahlpflichtfach I	4 SWS
Wahlpflichtfach II	4 SWS
- für die Studienrichtung "Verkehrswesen" :

Grundlagen der Baustatik	6 SWS
Geotechnik	10 SWS
Grundlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft	12 SWS
Grundlagen des Baubetriebs	12 SWS
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus	12 SWS
Raumordnung und Stadtplanung	8 bzw. 12 SWS
Verkehrsplanung und -technik	12 bzw. 16 SWS
Straßenwesen	14 bzw. 18 SWS
Wahlpflichtfach I	4 SWS
Wahlpflichtfach II	4 SWS
- für die Studienrichtung "Wasser- und Abfallwirtschaft" :

Grundlagen der Baustatik	6 SWS
Geotechnik	10 SWS
Grundlagen des Verkehrswesens	12 SWS
Grundlagen des Baubetriebs	12 SWS
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus	12 SWS

Wasserbau	10 bzw. 14 SWS
Siedlungswasserwirtschaft	12 bzw. 16 SWS
Abfallwirtschaft	12 bzw. 16 SWS
Wahlpflichtfach I	4 SWS
Wahlpflichtfach II	4 SWS

Von den jeweils drei mit unterschiedlichem Lehrumfang angegebenen Fächern sind zwei als "Vertiefungsfächer" mit dem erhöhten Lehrumfang zu wählen. Für die Wahlpflichtfächer gilt die Regelung von § 22. Als unbenoteter Leistungsnachweis muß das Projekt gemäß § 23 und im Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester" auch das Praxissemester gemäß § 25 anerkannt sein.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach der jeweiligen Studienrichtung vorgeschriebenen Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden bzw. anerkannt, sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet gilt oder nicht anerkannt wurde. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung bzw. Anerkennung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß gegebenenfalls hervorgehen, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch gemäß § 12 Abs. 5 verloren hat.

#### § 32

#### Zeugnis und Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Der Studiengang sowie die gewählte Studienrichtung sind kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note für Fachprüfungen sowie der Note für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium gebildet. Der Anteil der Note für Fachprüfungen beträgt 75%, der für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium 25%. Die Note für Fachprüfungen wird aus dem gemäß Lehrumfang der einzelnen Fächer (in Semesterwochenstunden) gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Die Note



für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium wird aus dem gewichteten Mittel aus der Note für die Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium gebildet. Der Anteil der Note für die Diplomarbeit beträgt 80%, der für das Kolloquium 20%. Bei allen Mittelwertbildungen ist § 9 Abs. 4 zu beachten.

(3) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 33**

#### **Zusatzfächer**

Unterzieht sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in anderen als den zum Erwerb des Diploms notwendigen Fächern (Zusatzfächern) einer Prüfung, so wird ihr bzw. ihm deren Ergebnis auf Antrag bescheinigt.

## **Teil VI**

### **Schlußbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen benoteten Leistungsnachweis beziehen, ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu beantragen, falls nicht rechtzeitig ein Einsichtstermin bekannt gegeben wird.

(3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf die Diplomarbeit und / oder das zugehörige Kolloquium beziehen, ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 35**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### **§ 36**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 1995/96 im ersten Studienfachsemester aufgenommen haben.

(2) Für Studierende in höheren Studienfachsemestern gilt weiterhin das bisherige Prüfungsrecht, sofern nicht beantragt wird, daß diese Diplomprüfungsordnung Anwendung finden soll.

(3) Für alle Lehrveranstaltungen ab dem dritten Semester finden die zugehörigen Prüfungen nach altem Recht statt.

(4) Soll diese Diplomprüfungsordnung Anwendung finden, können als Voraussetzung für die Anrechnung von Fachprüfungen zusätzliche Prüfungsleistungen gefordert werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuß.

(5) Die bisherige Prüfungsordnung tritt endgültig mit Ablauf des Sommersemesters 1999 außer Kraft. Danach findet auf alle Studierende diese Diplomprüfungsordnung Anwendung.

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 21. 6. 1995 und des Senats der Fachhochschule Aachen vom 7. 8. 1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Aachen vom 9. 8. 1995.

Geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 19.3.1997 und des Senats der Fachhochschule Aachen vom 5.6.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Aachen vom 19.6.1997.

Aachen, den 19. Juni 1997

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Buchkremer)

Anlagen 1 – 2

**Regelprüfungstermine**  
für Fachprüfungen des Hauptstudiums im Studiengang "Bauingenieurwesen" \*

<b>Studienfach</b>	<b>Regelprüfungstermin</b>
Grundlagen der Baustatik	bis Ende 4. Sem.
Geotechnik	bis Ende 5. Sem.
Grundlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft	bis Ende 4. Sem.
Grundlagen des Verkehrswesens	bis Ende 4. Sem.
Grundlagen des Baubetriebs	bis Ende 4. Sem.
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	bis Ende 4. Sem.
Baustatik	bis Ende 4. Sem.
Massivbau	bis Ende 6. Sem.
Massivbau (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Stahlbau	bis Ende 6. Sem.
Stahlbau (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Holzbau	bis Ende 6. Sem.
Holzbau (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Kostenrechnug	bis Ende 6. Sem.
Kostenrechnung (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Bauorganisation	bis Ende 6. Sem.
Bauorganisation (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Bauverfahrenstechnik	bis Ende 6. Sem.
Bauverfahrenstechnik (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Raumordnung und Stadtplanung	bis Ende 6. Sem.
Raumordnung und Stadtplanung (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	bis Ende 6. Sem.
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Straßenwesen	bis Ende 6. Sem.
Straßenwesen (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Wasserbau	bis Ende 6. Sem.
Wasserbau (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Siedlungswasserwirtschaft	bis Ende 6. Sem.
Siedlungswasserwirtschaft (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Abfallwirtschaft	bis Ende 6. Sem.
Abfallwirtschaft (Vertiefung)	bis Ende 6. Sem.
Wahlpflichtfach I	bis Ende 6. Sem.
Wahlpflichtfach II	bis Ende 6. Sem.

---

\* Im Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium" gilt: Nach Absolvierung eines Praxissemesters verschieben sich die Regelprüfungstermine jeweils um ein Semester; nach einem Auslandsstudium gelten für die Regelprüfungstermine die Bestimmungen des § 60 a Abs. 3 FHG.

## Katalog für das Wahlpflichtfach II

Baustatik Sondergebiete  
Massivbau S.  
Stahlbau S.  
Holzbau S.  
Kostenrechnung S.  
Bauorganisation S.  
Bauverfahrenstechnik S.  
Raumordnung und Stadtplanung S.  
Verkehrsplanung und -technik S.  
Straßenwesen S.  
Wasserbau S.  
Siedlungswasserwirtschaft S.  
Abfallwirtschaft S.  
Erdstatik und Tunnelbau  
Schlüsselfertiges Bauen  
Projektmanagement  
ÖV-Betrieb auf Schiene und Straße  
Gleisbau  
Wasserchemie und Mikrobiologie  
Ingenieurbiologie  
Ingenieur- und Hydrogeologie  
Umweltverträglichkeitsprüfungen  
Bauschäden  
EDV im Konstruktiven Ingenieurbau

## § 60 a FHG

### Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere Täuschungsversuch, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.